

**Erlass des Landeshauptmannes von Niederösterreich
Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung**

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Bei der Abteilung Schulen (K4) wird nach der Wortfolge „höhere Schulen;“ die Wortfolge „landwirtschaftliche Bildungs-, Beratungs- und Versuchsangelegenheiten; Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen;“ eingefügt.
2. Bei der Abteilung Agrarrecht (LF1) wird die Wortfolge „; rechtliche Angelegenheiten der Weinwirtschaft; Angelegenheiten der Vermarktungsnormen landwirtschaftlicher Produkte; Angelegenheiten des NÖ Landschaftsabgabegesetzes“ angefügt.
3. Die Anführung der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (LF2) entfällt.
4. Bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) wird nach dem Wort „NÖ Landschaftsfonds;“ die Wortfolge „Förderung der Weinwirtschaft; Obst- und Gartenbauangelegenheiten; Verwaltung der Anteile des Landes in Gesellschaften, die der Förderung der Weinwirtschaft dienen;“ eingefügt.
5. Bei der Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1) wird die Wortfolge „Amtssachverständigentätigkeit für Naturschutz“ angefügt.
6. Die Anführung der Abteilung Bau- und Anlagentechnik (BD2) entfällt.
7. Die Bezeichnung der Abteilung Umwelttechnik (BD4) lautet: „Abteilung Anlagentechnik (BD4)“.
8. Bei der Abteilung Anlagentechnik (BD4) wird die Wortfolge „; Amtssachverständigentätigkeit für Bautechnik, Brandschutz, Regelung der Bebauung (Bebauungspläne), Bewertung von Liegenschaften im Bauland, Sprengmittel- und Sprengtechnik, Pyrotechnik, Schießstättenbau, Agrartechnik, Landwirtschaft, Bewertung von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, Verkehrstechnik, Verkehrssicherheit, Verkehrsplanung, Lawinengefahren für Straßen, Fördertechnik, Dampfkesselwesen, Druckrohrbau, Maschinenbau, Wärme- und Gewerbeteknik, Elektrizitätswirtschaft und Elektro-

technik, technische Chemie und Verfahrenstechnik; Koordination der technischen
Angelegenheiten der Umweltinspektion“ angefügt.

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft.